

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 8/3339 Nr. 16 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Erhebung einer Gebühr durch die Gemeinschaft für Lizenzen für den Lachsfang durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft in der schwedischen Fischereizone

»EG-Dok. Nr. KOM (79) 525 endg.«

A. Problem

Zwischen der EG und Schweden ist vereinbart worden, daß sich die Gemeinschaft an den Kosten der schwedischen Fischbrut-Programme zur Fördereung der Lachsvermehrung in der Ostsee als Gegenleistung für Lachsfangquoten der EG-Fischer beteiligt. Billigerweise sollten die Fischer, die aus diesen Fangmöglichkeiten Nutzen ziehen wollen, einen Teil der hieraus entstehenden Kosten tragen.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt eine Kostenbeteiligung dieser Fischer durch Erhebung einer Gebühr auf die Fanglizenzen vor. Die Gebühr soll der EG zufließen, die ihrerseits die Beiträge der Gemeinschaft zu den Kosten der Fischbrut-Programme an Schweden weiterleitet.

C. Alternativen

Keine Kostenbeteiligung der einzelnen Fischer.

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

Für 1979 2 Millionen Schwedische Kronen; Einnahmen an Lizenzgebühren in 1980 auf 0,3 bis 0,5 Millionen ERE geschätzt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung ersucht wird, bei den Verhandlungen in Brüssel auf seine Ablehnung in der vorliegenden Form einzuwirken.

Bonn, den 20. März 1980

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Schröder (Wilhelminenhof)

Dr. Zumpfort

Stellv. Vorsitzender

Berichterstatte

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Erhebung einer Gebühr durch die Gemeinschaft für Lizenzen für den Lachsfang durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft in der schwedischen Fischereizone

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Schwedens über bestimmte Maßnahmen zur Förderung der Lachsvermehrung in der Ostsee genehmigt.

Mit diesem Abkommen hat sich die Gemeinschaft zur Beteiligung an der Finanzierung von Maßnahmen Schwedens zur Vermehrung der Lachsbestände in der Ostsee verpflichtet. Dank dieser Maßnahmen kann die Fangtätigkeit bestimmter Fischer der Gemeinschaft ergiebiger werden.

Billigerweise ist ein Teil der durch diese Maßnahme verursachten Kosten von den Fischern zu tragen, die aus den durch dieses Abkommen erworbenen zusätzlichen Fangmöglichkeiten und den hierdurch geschaffenen günstigeren Fangbedingungen Nutzen ziehen möchten, indem sie eine Abgabe zugunsten der Gemeinschaft entrichten, die zum teilweisen Ausgleich der entstandenen Ausgaben bestimmt ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für den Lachsfang durch Schiffe der Gemeinschaft in der schwedischen Fischereizone ist eine Gebühr an die Gemeinschaft zu entrichten.

2. Die Gebühr wird von den Mitgliedstaaten erhoben, wenn dem betreffenden Fischer die Lizenz zum Lachsfang in der Fischereizone Schwedens erteilt wird.
3. Die Höhe der Gebühr wird jährlich vor dem 1. November für das folgende Jahr nach dem Verfahren von Artikel 43 Abs. 2 dritter Unterabsatz des Vertrags festgesetzt.
4. Die Gebühr, die je nach Fangkapazität der Schiffe unterschiedlich sein kann, wird in einer Höhe festgesetzt, daß die vorgesehenen Mittel aus den Gebühren 50 bis 75 v. H. der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft entsprechen, die für das betreffende Jahr im Rahmen des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Schweden über die Lachsvermehrung in der Ostsee vereinbart wurde.
5. Die Mitgliedstaaten zahlen die während eines Quartals eingenommenen Beträge innerhalb von 60 Tagen nach Quartalsende an die Kommission.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft. Sie gilt für den Lachsfang ab 1. Januar 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Die Kommission hat dem Rat die Unterzeichnung und den Abschluß eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Regierung Schwedens über bestimmte Maßnahmen zur Förderung der Lachsvermehrung in der Ostsee empfohlen. Gemäß diesem Abkommen beteiligt sich die Gemeinschaft an den Kosten der von der schwedischen Regierung eingeleiteten Fischbrutprogramme als Gegenleistung für Lachsfangquoten für die Fischer der Gemeinschaft in der schwedischen Fischereizone.

2. Billigerweise sollten die Fischer, die aus den auf diese Weise erworbenen zusätzlichen Fangmöglichkeiten Nutzen ziehen möchten, einen Teil der hieraus entstehenden Kosten tragen.

Würde nämlich die Gemeinschaft beschließen, die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe zu tragen, so könnte als ungerecht erscheinen, daß einige andere Fischer der Gemeinschaft die Gebühren selbst tragen müssen, die von einigen Drittländern für den Fischfang in ihren Gewässern erhoben werden.

Die dänischen Fischer, die traditionell am stärksten an dem Lachsfang in der Ostsee interessiert sind, haben übrigens zu diesen Vermehrungsmaßnahmen über eine Abgabe beigetragen, die von der dänischen Regierung auf die Lachsanlandungen erhoben wird; die Mittel aus dieser Abgabe werden an die schwedischen Behörden gezahlt.

Diese Abgabe würde nach Erlaß der hier vorgeschlagenen Verordnung natürlich abgeschafft.

3. Nach Auffassung der Kommission ließe sich die Beteiligung der in Frage kommenden Fischer an den genannten Kosten am besten dadurch regeln, daß auf die Fanglizenzen, die von Schweden gewährt und den Fischern durch die Kommission oder die Mitgliedstaaten erteilt werden, eine Gebühr erhoben wird.

4. Die Kommission schlägt die jährliche Festsetzung der Gebühr anhand folgender Grundsätze vor:

- (a) Die Durchschnittsgebühr je Lizenz wird unter Anwendung folgender Formel ermittelt:

$$\frac{k \cdot s}{n}$$

wobei

s = die von der Gemeinschaft an Schweden für das betreffende Jahr aufgrund des Abkommens zu zahlende Summe ist;

n = die Höchstzahl der zu erteilenden Lizenzen ist;

k = ein jährlich vom Rat festzusetzender

Koeffizient ist, der 0,50 bis 0,75 betragen kann.

- (b) Sollte sich herausstellen, daß die Fangkapazität der Fischereifahrzeuge je nach Tonnage der Schiffe stark unterschiedlich ist, wird die Gebühr für die einzelnen Schiffskategorien aufgrund ihrer Fangkapazität festgesetzt.

5. Als Beispiel ergibt sich bei Anwendung dieser Grundsätze auf die von der Gemeinschaft und Schweden für 1979 vereinbarten Beträge bei einem auf 0,75 festgesetzten Koeffizienten k folgendes:

$$s = 2\,000\,000 \text{ schwedische Kronen}$$

$$n = 50$$

$$\text{Durchschnittsgebühr je Schiff} =$$

$$\frac{0,75 \cdot 2\,000\,000}{50}$$

$$= 30\,000 \text{ SKR} = \pm 5\,100 \text{ ECU}$$

$$\text{Gesamtfangquote} = 325\,000 \text{ kg}$$

$$\text{mithin Durchschnittsfang je Schiff} = 325\,000 : 50$$

$$= 6\,500 \text{ kg}$$

zu einem geschätzten Wert von 35 dänischen Kronen/kg

oder $6\,500 \cdot 35 = 227\,500 \text{ DKR} = \pm 32\,300 \text{ ECU}$. Die Gebühr entspricht mithin rund 15,8 v. H. des geschätzten Wertes der durchschnittlichen Fangmenge je Schiff.

Allerdings hat die Gemeinschaft 1979 die Beteiligung, die dem in dem Abkommen festgesetzten Grundsatz für die für 1979 vereinbarte Quote von 300 Tonnen entspricht, nicht in voller Höhe gezahlt.

6. Bei den Konsultationen zur Festsetzung der Quoten für 1979 hat sich die schwedische Delegation einverstanden erklärt, der Gemeinschaft eine Quote von 300 Tonnen Lachs aufgrund einer festen Zusage des Vertreters der Gemeinschaft zu gewähren, daß die Gemeinschaft sich mit 2 Millionen schwedischen Kronen an den 1979 getroffenen Vermehrungsmaßnahmen beteiligen würde. Die Vertreter aller Mitgliedstaaten bei diesen Konsultationen haben dieser Verpflichtung zugestimmt.

7. Die Beträge aus den Abgaben werden dem Haushalt der Gemeinschaft als verschiedene Einnahmen zugeführt, die zum teilweisen Ausgleich der Ausgaben aufgrund des Abkommens mit Schweden bestimmt sind. Es handelt sich also um eine Einnahme, die unmittelbar durch Artikel 43 sowie Artikel 40 § 4 des Vertrages gedeckt ist und deshalb nicht als eigene Einnahme im Sinne des Beschlusses vom 21. April 1970 angesehen werden darf.

Bericht des Abgeordneten Dr. Zumpfort

Der Vorschlag der EG-Kommission wurde vom Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 6. November 1979 — Drucksache 8/3339 Nr. 16 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 27. Februar 1980 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Zwischen der EG und Schweden ist vereinbart worden, daß sich die Gemeinschaft an den Kosten der schwedischen Fischbrut-Programme zur Förderung der Lachsvermehrung in der Ostsee beteiligt und als Gegenleistung hierfür Lachsfangquoten für Fischer aus EG-Ländern erhält. Die EG-Kommission ist der Auffassung, daß billigerweise die Fischer, die aus diesen Fangmöglichkeiten Nutzen ziehen wollen, einen Teil der hieraus für die EG entstehenden Kosten tragen. Die betreffenden Fischer sollen mit einer Gebühr auf die Fanglizenzen belastet werden.

Der Ausschuß hält eine weitere Kostenbelastung der deutschen Ostsee-Lachsfischer für nicht tragbar. Gestiegene Energie- und Personalkosten haben bei nahezu gleichgebliebenen Erlösen bereits einen Stand erreicht, der die Rentabilität dieser Familienbetriebe ernsthaft bedroht. Insbesondere vor dem Hintergrund weiterer zu erwartender Energiekostensteigerungen und der Tatsache, daß die Lachsfischer weite Reisen zurücklegen müssen und somit von solchen Steigerungen besonders betroffen sind, hat jede zusätzliche Kostenbelastung existenzbedrohenden Charakter. Der Ausschuß ist daher der Auffassung, daß die EG-Kommission andere Lösungen zur Mitfinanzierung der schwedischen Fischbrut-Programme zur Förderung der Lachsvermehrung in der Ostsee suchen sollte. Er lehnt daher den Verordnungsvorschlag in der vorliegenden Form ab.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Vorschlag der EG-Kommission gemäß der Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 20. März 1980

Dr. Zumpfort

Berichterstatter

